



Rough Trade East Plattenladen in London, Großbritannien

FOTO: PICTURE ALLIANCE/PHOTOSHOT

brexit big band

musik für europa

MATTHEW HERBERT

Die britische Regierung und die politischen Entscheidungsträger*innen, die den Brexit befürworten, haben es bisher versäumt, der britischen Bevölkerung zu vermitteln, wie Großbritannien nach dem Brexit aussehen wird. Es herrscht in der Öffentlichkeit viel Verwirrung darüber, was im März 2019 passieren wird und was nicht, wie sich unser Land dann anfühlen und welchen Platz Großbritannien einnehmen wird – nicht nur bezogen auf Europa, sondern auf die gesamte übrige Welt. Wie nicht anders zu erwarten war, dreht sich momentan alles um Handelsabkommen und wirtschaftliche Fragen, aber Zusammenhalt und Glückseligkeit einer Gesellschaft beruhen nicht auf wirtschaftlichen Aspekten, sondern auf einer von allen geteilten Bindung an eine gemeinsame Geschichte. Momentan haben wir jedoch keine Ahnung, was das für eine Geschichte ist, und das bringt uns in eine äußerst gefährliche Lage. Wie wir wissen, sind unsere aller größten Bedrohungen der Klimawandel und die bewusste Schwächung rechenschaftspflichtiger demokratischer Strukturen durch privatrechtliche Unternehmen und reiche Privatleute. Wir wissen auch, dass keines dieser beiden Probleme dadurch gelöst wird, dass Großbritannien die Europäische Union verlässt. Daher klafft eine enorme Lücke, wo eigentlich unser Empfinden einer kollektiven Identität sein sollte – und das ist genau die Lücke, wo Kunst und Kultur ansetzen und mithelfen können, sie auszufüllen.

Eine Rolle des Musikers ist es, Geschichten zu erzählen. Also beschloss ich, mich an dem nationalen Diskurs darüber zu beteiligen, was es bedeutet, britisch zu sein und diese Geschichte mitzugestalten, anstatt mich zurückzulehnen und Politiker*innen das Feld zu überlassen. Sollte also beispielsweise der Brexit kommen, möchte ich die Dinge bewahren, die mich so sehr schätzen lassen, zu Europa zu gehören: Freundschaft, Kultur, gemeinsame historische Entwicklungen, Frieden und gemeinsames Arbeiten – und verhindern, dass uns eine Gruppe meist reicher »weißer« Männer, von denen viele ihren Wohnsitz gar nicht im UK haben, mit der uneingeschränkten Priorisierung von Geld, Männlichkeit und weißer Hautfarbe ihr geschmackloses Wertesystem aufzwingt.

In der Praxis bedeutete das, meine Big Band umzugestalten und herauszufinden, wie ich mit möglichst vielen Musiker*innen aus ganz Europa zusammenarbeiten könnte. Nachdem also Theresa May Artikel 50 ausgelöst hatte, starteten wir dieses Projekt, die Brexit Big Band, und gingen damit auf Tournee. Wir werden nun durch ganz Europa reisen und mit allen Leuten, die

mitmachen wollen, Songs über den Verlauf des Brexit aufnehmen. Nach unserer Ankunft in einer Stadt verbringen wir dort einen Tag mit Proben und Gesprächen mit dort lebenden Sänger*innen und Musiker*innen, dann machen wir einen Tag lang Aufnahmen, und am dritten Tag treten wir auf. Wir hoffen, dass wir nach Ablauf von zwei Jahren Aufnahmen mit über 1.000 Musiker*innen und mehr als 2.000 Sänger*innen gemacht haben werden. Und für den 29. März 2019 planen wir ein abendliches Abschlusskonzert an Bord einer Fähre, die den Ärmelkanal vom UK nach Frankreich überquert.

Viele britische Musiker*innen verschließen sich vor der Realität. Es erscheint unmöglich zu sein, dass nach so vielen Jahren der Reisefreiheit in Europa, in denen sie nicht nur aufgetreten sind und ihre Musik aufgenommen haben, sondern auch neue Kontakte geknüpft und Familien gegründet haben, genau diese Freiheit enden soll. Vielleicht ist diese Realitätsverleugnung ja eine Art kollektiver Halluzination, und das kann wiederum das Empfinden dafür anregen, dass die Vorstellung, Großbritannien könne unabhängig von allen nächsten Nachbarn existieren, unausweichlich in sich zusammenfallen muss. Wir müssen jedoch ungeheuer aufpassen, nicht so sehr mit Singen beschäftigt zu sein, dass wir gar nicht mehr bemerken, dass alle anderen schon weg sind.

In seinem Buch »Sapiens« stellt der Autor Yuval Noah Harari die These auf, dass wir uns durch unsere Fähigkeit, eine Geschichte zu erzählen, von vielen anderen Tieren unterscheiden. Oder anders gesagt, die Inspiration für unsere größten Errungenschaften ist stets ein Akt der Fantasie. In einer Zeit, in der Großbritannien auf eine tiefe Identitätskrise zusteuert, ist es notwendiger als jemals zuvor, gemeinsam unsere Fantasie in Gang zu setzen und uns eine gesunde, freundliche, mitfühlende, offene, großzügige und harmonische Zukunft vorzustellen. Es sieht immer weniger danach aus, als könne Theresa May aus disparaten Vorstellungen, Menschen, Tönen und Zielen eine Harmonie schaffen – aber Künstler*innen, Schriftsteller*innen und Musiker*innen haben diese besondere Fähigkeit über Jahrtausende verfeinern können. Es ist an der Zeit, unsere Bleistifte zu spitzen.

Matthew Herbert ist Musiker, Künstler, Produzent und Schriftsteller. Er hat das Projekt »Brexit Big Band« initiiert

Die vollständige Kleinschreibung seiner Texte ist für Matthew Herbert Teil seiner Kunst.

Recht unsicher

Brexit und die Folgen für die Musikindustrie

RENÉ HOUAREAU

Am 30. März 2019 um 0.00 Uhr bzw. am 29. März 2019 um 23 Uhr GMT ist es soweit: Das Vereinigte Königreich soll aus der EU austreten – soweit alles nach Plan verläuft. Aber was bedeutet das für Musikfirmen, Urheber, Künstler, ihre Werke und Produkte?

Das Schutzniveau des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte ist nach elf EU-Richtlinien und zwei Verordnungen im Wesentlichen angeglichen, abgesehen von einigen Bereichen, die nicht harmonisiert wurden, wie z. B. die Persönlichkeitsrechte der Urheber und ausübenden Künstler oder das Urhebervertragsrecht.

Es ist wenig überraschend, dass das Hauptproblem des Brexit für alle Wirtschaftszweige – nicht nur für die Musikindustrie – in der Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Situation nach dem Austritt liegt. Sollten sich die EU 27 und das Vereinigte Königreich auf eine Übergangsphase einigen, so könnte sich daraus für die Musikindustrie die Aussicht auf eine Fortführung des Status quo im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte für die Zeit bis zum 31. Dezember 2020 ergeben. Eine weitere Geltung des Status quo auch über eine Übergangsphase hinaus könnte durch den – derzeit eher unwahrscheinlichen – Verbleib des Vereinigten Königreichs im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erreicht werden. Sollte die weitere EWR-Mitgliedschaft unerreichbar bleiben, stellt sich die Frage, welchen Inhalt ein Handelsabkommen zwischen Staaten, deren Urheberrechtssystem relativ homogen ist, enthalten sollte.

Die Europäische Kommission hat sich im vergangenen September mit einem Positionspapier zu Wort gemeldet, das den gewerblichen Rechtsschutz und den Schutz des geistigen Eigentums insgesamt betrifft. Das Papier verfolgt in erster Linie das Ziel, einheitliche Schutzrechte wie die Gemeinschaftsmarke vor den Folgen des Brexit zu schützen. Lediglich zwei Aspekte des Papiers sind überhaupt urheberrechtlich relevant.

Das Vereinigte Königreich hat sich zu den Folgen des Brexit für den Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums noch spärlicher geäußert als die Europäische Kommission: Beibehaltung des Status quo bis zum Austritt, Führung von Verhandlungen

mit den EU 27 über das zukünftige Verhältnis, weiterhin Anwendung der internationalen Abkommen im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, denen das Vereinigte Königreich beigetreten ist. Darüber steht die »European Union (Withdrawal) Bill«, die derzeit kontrovers im Parlament diskutiert wird. Der Entwurf will bestehende Rechtsvorschriften im britischen Recht, die auf EU-Recht beruhen, für die Zeit nach dem Brexit fortschreiben, aber gleichzeitig zuständigen Ministern die Befugnis verleihen, Regelungen in bestimmten Fällen abzuändern. Rechtssicherheit qua Gesetz geht vermutlich anders.

Auch die Rechtsprechung ist betroffen: Die EU Withdrawal Bill sieht vor, dass Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), die vor dem Austritt gefällt wurden, von den britischen Gerichten nach dem Austritt weiter zu beachten sind – gilt aber nicht für den Supreme Court sowie den schottischen High Court of Justiciary. Entscheidungen des EuGH, die nach dem Austritt ergehen, müssen von den britischen Gerichten nicht mehr beachtet werden. Die Gerichte können dies aber dennoch tun, soweit sie es für sinnvoll halten. Das lässt, milde ausgedrückt, eine bunte Jurisdiktion erwarten.

Im Bereich des geistigen Eigentums stellt sich insbesondere die Frage, ob und in welchem Umfang bestehendes und zukünftiges Repertoire nach dem Brexit Schutz beanspruchen kann. Es empfehlen sich also Lösungsansätze, die zwischen dem Schutz von bestehendem und künftigem Repertoire differenzieren. Daneben wird es notwendig sein, eine Position zu allgemeineren grenzüberschreitenden Aspekten zu formulieren.

Die ganze Schönheit der anstehenden Probleme zeigt sich nämlich am Beispiel des Erschöpfungsgrundsatzes. Die Weiterverbreitung eines Tonträgers, der vor dem Austritt im Vereinigten Königreich in den Verkehr gebracht wurde, sollte in der EU auch nach dem Brexit zulässig sein. Anders sieht es damit nach dem Austritt aus: Der EU Withdrawal Bill zufolge würde weiterhin die regionale Erschöpfung Anwendung finden, solange diese nicht vom zuständigen Minister geändert wird. Da das Vereinigte Königreich dann aber nicht mehr EU-Mitglied ist, kann die Fortschreibung dieser Regel ohne jeweils bilaterale Abmachungen in den verbliebenen EU 27 nicht akzeptiert werden. D. h., die nach der EU Withdrawal Bill anwendbare regionale Erschöpfung liefe ins Leere, was die EU 27 betrifft. Einfach gesagt: Was das Vereinigte Königreich

an Regeln schafft, gilt nicht unmittelbar auch woanders. Eine neue Regelung unter einem Handelsabkommen wird daher notwendig sein.

Für Tonträger britischer Herkunft bedeutet das nach dem Austritt, dass der Schutz im Verhältnis zu den einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt werden muss, in der Regel auf Grundlage internationaler Abkommen, d. h. des Rom-Abkommens, TRIPS, WPPT oder anderer Anknüpfungspunkte, z. B. des Erscheinens des Tonträgers in Deutschland.

Gegenwärtig wird innerhalb der EU rechtlicher Schutz auf der Grundlage des Diskriminierungsverbots gemäß Artikel 18 AEUV gewährt. Nach dem Brexit wird es zunächst im Verhältnis zum Vereinigten Königreich wegfallen. Eine der Rechtssicherheit förderliche europaweite Fortschreibung des bestehenden Schutzes durch eine Übergangsvorschrift für die Zeit nach dem Austritt wäre angezeigt.

Aber auch, wie man künftig mit den gemeinsamen EU-Lösungsansätzen rund um Portabilitätsverordnung, Satellitensendung/Kabelweiterleitung, gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken und vor allem der Rechtsdurchsetzung umgehen will, muss neu definiert werden. Unklar ist außerdem, wie es um die Anwendbarkeit gebietsübergreifender Lizenzen steht. Diese wird eventuell überprüft und wenigstens interpretiert werden müssen.

Welche weiteren Eckpunkte können neben den oben genannten bei der künftigen Gestaltung des Rechtsraums im Rahmen von Abkommen hilfreich sein, um einen funktionierenden Austausch weiter zu gewährleisten?

Wichtig wäre eine gegenseitige Verpflichtung zur Beibehaltung eines hohen urheberrechtlichen Schutzniveaus für die Zukunft (Erwägungsgrund 9 der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft). Die Fortschreibung des Schutzes von Tonträgern, die bereits vor dem Austritt hergestellt wurden, scheint unbedingt angezeigt. Ebenso sollte Schutz, der auf Tatsachen in der Vergangenheit beruht, nicht zukünftig aufgrund des Brexit wegfallen. Daneben wäre Klarheit über die Tragweite der Inländerbehandlung im Rahmen der internationalen Abkommen notwendig.

Es lässt sich angesichts der durch den Brexit geschaffenen Unsicherheiten nur hoffen, dass wenigstens deren Lösung mit der nötigen Nüchternheit und Klarheit angegangen wird.

René Houareau ist Geschäftsführer Recht & Politik des Bundesverbandes Musikindustrie (BVMI)